

Hauptsatzung

der Stadt Borgholzhausen
vom 15. November 1999
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 09.03.2023

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§	1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§	2	Wappen, Flagge, Siegel
§	3	Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke/Ortschaften/Ortsteilen
§	4	Gleichstellung von Frau und Mann
§	5	Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner
§	6	Anregungen und Beschwerden
§	7	Integrationsrat
§	8	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§	9	Dringlichkeitsentscheidungen
§	10	Ausschüsse
§	11	Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall
§	12	Genehmigung von Rechtsgeschäften
§	13	Bürgermeister
§	14	Beigeordnete
§	15	Öffentliche Bekanntmachungen
§	16	Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§	17	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund § 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) hat der Rat der Stadt Borgholzhausen am 25. Oktober 1999 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen:

Hauptsatzung

der Stadt Borgholzhausen

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Borgholzhausen liegt im Kreis Gütersloh und besteht seit dem Zusammenschluss mit den umliegenden Gemeinden zum 01.07.1969 aus der früheren Stadt Borgholzhausen und den früheren Gemeinden und heutigen Ortsteilen Barnhausen, Berghausen, Casum, Cleve, Hamlingdorf, Holtfeld, Kleekamp, Oldendorf, Ostbarthausen, Westbarthausen und Wichlinghausen.
- (2) Umgangssprachlich hat sich neben der amtlichen Bezeichnung darüber hinaus für das Stadtgebiet der Name „Pium“ herausgebildet und findet in nichtamtlicher Kommunikation regelmäßige Anwendung.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Stadt Borgholzhausen ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 14.01.1970 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Siegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens: In Silber (Weiß) über drei roten Sparren eine das ganze Feld füllende, viermal gezinnte rote Mauer.

Beschreibung der Flagge: Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 quergestreift mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.

- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegelabdrucken.

§ 3

Einteilung des Gemeindegebietes in Bezirke/Ortschaften/Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet wird nicht in Ortschaften unterteilt, die früheren Gemeinden bilden aber Ortsteile der Stadt. Diese werden in Stadtplänen und durch Ortsteiltafeln kenntlich gemacht und so im Bewusstsein erhalten. Geschlossene Siedlungsgebiete werden vorbehaltlich sonstiger übergeordneter Vorschriften auch durch entsprechende ortsteilbezogene Ortseingangstafeln kenntlich gemacht.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadt Borgholzhausen wird bei allen Maßnahmen und Entscheidungen den Verfassungsauftrag zur Gleichstellung von Frau und Mann beachten.
- (2) Zudem wird die Stadt Borgholzhausen bei allen Maßnahmen und Entscheidungen den Verfassungsauftrag, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt wird, beachten.

§ 5

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Borgholzhausen fallen.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Borgholzhausen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/die Antragstellerin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die
1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuß.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuß hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW) bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Integrationsrat

Ein Integrationsrat besteht bei der Stadt Borgholzhausen nicht. Diese Aufgaben werden vom Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport wahrgenommen.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Rat der Stadt Borgholzhausen".

- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtrat". Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form, "Stadträtin".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschußmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen/sachkundige Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/sachkundige Einwohner erhalten Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen der folgenden Gremien:

- Kuratorium Ev. Kirchengemeinde/Stadt Borgholzhausen
- Interfraktionelle Gespräche, zu denen der Bürgermeister eingeladen hat

- Arbeitskreise, zu denen der Bürgermeister oder der Ausschussvorsitzende eingeladen ist.

Im Zuge der Corona-Virus-Epidemie oder vergleichbaren Fällen können Fraktionssitzungen auch in Form von Online-Sitzungen durchgeführt werden. Für diese Online-Sitzungen kann ein Sitzungsgeld ausgezahlt werden, wenn die Sitzungen im gleichen Rahmen stattfinden, wie eine „gewöhnliche“ Fraktionssitzung. Hiervon ist auszugehen, wenn nachweislich eine Sitzung vorliegt, zu der im Vorfeld eingeladen wurde, an der die üblichen Personen teilnehmen und zu der im Vorfeld ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde. Die Teilnehmer einer Online-Fraktionssitzung sind zudem zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten.

Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

- (3) Rats- und Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
- a) Alle Rats- und Ausschußmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, daß sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **15,00 €** festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffall den Betrag von **80,00 €** je Stunde überschreiten.
 - g) Die Verdienstauffallpauschale für Selbständige und die Entschädigung für haushaltsführende Personen werden für Arbeits- bzw. Abwesenheitszeiten montags bis freitags zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr, höchstens jedoch für acht Stunden je Tag gezahlt.

- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellv. Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellv. Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seinen allgemeinen Vertreter richtet sich nach den jeweils zulässigen Sätzen der Eingruppierungsverordnung, die nicht überschritten werden dürfen.
- (6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates anstelle einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NW i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld nach § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 4 EntschVO erhalten, wird für folgende Ausschüsse Gebrauch gemacht:
- Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten
 - Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
 - Umweltausschuss
 - Betriebsausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- (7) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

Keiner Genehmigung bedürfen:

- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuß auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluß ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

§ 13

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen

bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Borgholzhausen festgelegt.

- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister hat den Rat und die Ausschüsse im Rahmen eines Berichtswesens über alle bedeutsamen Angelegenheiten zu informieren.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht in allen Rats- und Ausschußangelegenheiten verlangen
- (5) Der Rat wählt gem. § 67 Abs. 1 GO NW aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.
Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.
Zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters wird vom Rat ein Beamter der Stadt Borgholzhausen bestellt.

§ 14

Beigeordnete

Es wird kein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Borgholzhausen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus Borgholzhausen, Schulstr. 5, 33829 Borgholzhausen, für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch die Tageszeitung „Haller Kreisblatt“ auf den Aushang hinzuweisen ist. Außerdem ist die Bekanntmachung nachrichtlich im Internet zu veröffentlichen. In der Bekanntmachung ist die Internetseite <https://www.borgholzhausen.de> anzugeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen, öffentlich bekanntgemacht.
Die Dauer des Aushangs beträgt sechs volle Tage. Sie kann, wie die Ladungsfrist, in besonders dringenden Fällen bis auf drei volle Werktage abgekürzt werden. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignissen nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in dem in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Aushangskasten unterrichtet. Der Hinweis in der Tageszeitung und die nachrichtliche Veröffentlichung im

Internet auf der Homepage der Stadt Borgholzhausen sind sobald wie möglich nachzuholen.

§ 16

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 GO trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 73 Abs. 3 Satz 1 GO sind für Bedienstete in Führungsfunktionen (Allgemeine/r Vertreter/in und Fachbereichsleiter/in) Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Borgholzhausen verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen sowie den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23. Januar 1995 außer Kraft.

Abdruck der Dienstsiegel gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung